

**Ludwigshafener Hochschulanzeiger
Publikationsorgan der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen**

Inhaltsübersicht:

- Seite 2: Ordnung der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge der Hochschule Ludwigshafen am Rhein (APO) und weiterer Prüfungsordnungen unter den besonderen Umständen der Corona-Pandemie für das Wintersemester 2020/21 (Corona-Ordnung)
- Seite 6: Impressum

**Ordnung der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen
zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-
Studiengänge der Hochschule Ludwigshafen am Rhein (APO) und weiterer
Prüfungsordnungen
unter den besonderen Umständen der Corona-Pandemie
für das Wintersemester 2020/21
(Corona-Ordnung)
vom 02.07.2020**

Präambel

Nach Beschluss der Fachbereichsräte der Fachbereiche „Management, Controlling, HealthCare“, „Marketing und Personalmanagement“ sowie „Sozial- und Gesundheitswesen“ am 10.06.2020 und des Fachbereichsrates des Fachbereichs „Dienstleistungen und Consulting“ am 19.06.2020 hat der Senat der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen (HWG) aufgrund § 7 Absatz 2 Nr. 2 und § 76 Absatz 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl S. 101, 103), am 01.07.2020 die *Ordnung der HWG zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge der Hochschule Ludwigshafen am Rhein (APO) und weiterer Prüfungsordnungen unter den besonderen Umständen der Corona-Pandemie für das Wintersemester 2020/21* beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Hochschule gemäß § 7 Absatz 3 am 02.07.2020 genehmigt. Sie wird dem Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur angezeigt und nachfolgend bekannt gemacht.

§ 1 Zielsetzung

Mit dieser Ordnung soll den besonderen Umständen, die die Corona-Pandemie für das Prüfungsgeschehen an der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen (HWG) mit sich bringt, Rechnung getragen werden. Es werden nachfolgend Anpassungen an vereinzelte Regelungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Ludwigshafen am Rhein (APO) sowie der Speziellen Prüfungsordnungen bzw. Prüfungsordnungen der Studiengänge der HWG vorgenommen. Zweck dieser Ordnung ist es,

- a) sicherzustellen, dass das Ablegen von Hochschulprüfungen an der HWG mit einem Minimum an gesundheitlichen Risiken für die Studierenden und Prüfenden durch das neuartige Corona-Virus einhergeht sowie
- b) Nachteile, die für die Studierenden durch die teilweise Umstellung der Lehrveranstaltungen in Präsenz auf Online-Lehre und durch Einschränkungen beim Zugang zu Literatur entstehen können, nach Möglichkeit zu vermeiden.

§ 2 Geltungsbereich und Geltungsdauer

- (1) Sofern diese Ordnung nichts anderes bestimmt, gelten die Regelungen der APO vom 13.06.2014 in Form der Änderungsordnungen vom 05.07.2016 und 11.04.2018 sowie der aktuell geltenden Speziellen Prüfungsordnungen bzw. der aktuell geltenden Prüfungsordnungen.
- (2) Diese Ordnung gilt für die Studierenden aller Studiengänge der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen (HWG), sofern diese Ordnung nichts anderes bestimmt. Sie gilt für das Wintersemester 2020/21, sofern diese Ordnung nichts anderes bestimmt.

§ 3 Modulprüfungen: Prüfungsarten, Prüfungsdauern

- (1) Abweichend von den Festlegungen in den Speziellen Prüfungsordnungen bzw. in den Prüfungsordnungen der Studiengänge können die Prüfungsausschüsse veränderte Prüfungsarten und im Falle von Klausuren reduzierte Schreibdauern beschließen. Die Beschlüsse sind unter Beachtung der Zielsetzung des § 1 vorzunehmen. Die Festlegung von Prüfungsarten und Schreibdauern ist den Studierenden bis spätestens zwei Wochen nach Veranstaltungsbeginn in geeigneter Weise bekannt zu machen.
- (2) Ergänzend zu § 15 Absatz 5 APO bzw. ergänzend zu den korrespondierenden Regelungen in Prüfungsordnungen können Modulprüfungen in Form von Take-Home-Exams und mündlichen Prüfungen per Videokonferenzsystem abgenommen werden.
 - a. Ein Take-Home-Exam ist eine Klausur, die nicht an der Hochschule, sondern von den Prüflingen von zu Hause aus bearbeitet wird. Zweck und Umfang orientieren sich an der Klausur gemäß APO § 15 Absatz 6; insbesondere soll das Take-Home-Exam auf eine Bearbeitungszeit von mind. 60 Minuten und höchstens 240 Minuten ausgelegt sein. Die Aufgabenstellung geht über die Wiedergabe von Wissen hinaus und fordert von den Prüflingen z. B. die Anwendung von Wissen, die Analyse von Sachverhalten oder die Entwicklung von Lösungswegen für Probleme. Die Verwendung von Hilfsmitteln ist erlaubt, sofern es sich um öffentlich verfügbares Material oder Quellen handelt (Bücher, Skripte, Internet). Es ist nicht gestattet, die Prüfungsaufgaben und mögliche Lösungen mit anderen Personen zu diskutieren oder die Aufgaben zu teilen. Die Prüflinge bearbeiten die Prüfung innerhalb eines durch den/die Lehrende/n festzulegenden Zeitraums von 6 bis 48 Stunden nach Aufgabenbereitstellung. Die Aufgabenbereitstellung und die Abgabe des Take-Home-Exams erfolgen in der Regel über das Lernmanagementsystem der Hochschule.
 - b. Mündliche Prüfungen können auch über Videokonferenzsysteme durchgeführt werden. Die Prüflinge sind hierüber spätestens 4 Wochen vor der Prüfung zu informieren. Es gelten im Grundsatz die Bedingungen der mündlichen Prüfung nach APO § 15 Absatz 9; die Note wird dem Prüfling im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt oder über das Hochschulportal bekanntgegeben. Verfügen Prüflinge nicht über die notwendigen technischen Voraussetzungen, ist ihnen ein entsprechend ausgestatteter Raum an der Hochschule zur Verfügung zu stellen.
- (3) Für Klausuren nach dem Multiple-Choice-Verfahren gilt:
 - a. Abweichend von § 16 Absatz 1 b) APO bzw. den korrespondierenden Regelungen in Prüfungsordnungen kann die Anzahl der durch MC-Aufgaben erreichbaren Punkte bis zu 75 % der insgesamt erreichbaren Punkte betragen.
 - b. Abweichend von § 16 Absatz 2 c) APO bzw. den korrespondierenden Regelungen in Prüfungsordnungen kann die Erstellung der MC-Aufgaben durch nur eine prüfungsberechtigte Person erfolgen. In diesem Fall sind die Aufgaben durch eine sachkundige Person zu prüfen.

- c. Abweichend von § 16 Absatz 2 e) APO bzw. den korrespondierenden Regelungen in Prüfungsordnungen kann auf die Anwendung der Regelung zur Referenzgruppe der Studierenden in der Regelstudienzeit, die erstmals an der Prüfung teilnehmen, verzichtet werden.
- (4) Im Falle von Abschlussarbeiten, Seminararbeiten, Hausarbeiten und Projektarbeiten wird der Ablauf der Bearbeitungszeit für die Dauer von eventuell notwendig werdenden Schließzeiten der Hochschulbibliotheken gehemmt. § 18 Absatz 3 Satz 3 APO bzw. die korrespondierenden Regelungen in Prüfungsordnungen bleiben unberührt.

§ 4 Prüfungsanmeldung

- (1) Für die An- und Abmeldung von Prüfungen gelten grundsätzlich die Regelungen des § 14 APO bzw. die korrespondierenden Regelungen in Prüfungsordnungen.
- (2) Abweichend von § 14 Absatz 3 APO bzw. den korrespondierenden Regelungen in Prüfungsordnungen gilt eine Prüfung erst dann als ein erstes Mal mit „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet, wenn sie nicht spätestens im dritten auf dasjenige Fachsemester folgende Semester angemeldet wird, in dem die Prüfung nach Maßgabe der Speziellen Prüfungsordnung oder der Prüfungsordnung absolviert werden soll. Dies gilt für alle im Wintersemester 2020/21 eingeschriebenen Studierenden bis zur Exmatrikulation aus dem im Wintersemester 2020/21 eingeschriebenen Studiengang, maximal jedoch für die Dauer von 7 Semestern (bis einschließlich Wintersemester 2023/24).
- (3) Für Studiengänge, die in ihren Speziellen Prüfungsordnungen die Gültigkeit des § 14 Absatz 3 APO ausgeschlossen haben, sowie für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik gilt Absatz 2 nicht.

§ 5 Anmeldung zur Abschlussarbeit

Sofern in Speziellen Prüfungsordnungen bzw. sofern in Prüfungsordnungen die Zulassung zur Abschlussarbeit von dem Erwerb einer Mindestanzahl an Leistungspunkten abhängig gemacht wird, können die Prüfungsausschüsse die Absenkung der Mindestanzahl um bis zu 30 ECTS beschließen.

§ 6 Praktika und Auslandssemester

Sofern in Speziellen Prüfungsordnungen oder Prüfungsordnungen obligatorische Praktika im In- oder Ausland oder Auslandsstudiensemester vorgesehen sind, können die Prüfungsausschüsse

- a) die zeitliche Verschiebung von Praktika oder Auslandssemestern beschließen,
- b) an die Stelle einer Verschiebung von Praktika oder Auslandssemestern nach a) alternative Prüfungs- bzw. Studienleistungen treten lassen oder
- c) eine Kombination aus Verkürzung des Praktikums bzw. Auslandssemesters und alternativen Prüfungs- bzw. Studienleistungen, die an der HWG erbracht werden, beschließen.

§ 7 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen in Kraft. Sie gilt für das Wintersemester 2020/21. Sie gilt für alle im Wintersemester 2020/21 eingeschriebenen Studierenden.
- (2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 gelten die Regelungen des § 4 bis einschließlich Wintersemester 2023/24.

Ludwigshafen, 02.07.2020

gez. Prof. Dr. Peter Mudra
Präsident der Hochschule
für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen

**Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen
Ernst-Boehe-Straße 4
D-67059 Ludwigshafen am Rhein**

Telefon: 0621/52 03 – 0
Telefax: 0621/52 03 – 196

E-Mail: infozentrale@hwg-lu.de
Internet: www.hwg-lu.de

Die Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Sie wird durch den Präsidenten Prof. Dr. Peter Mudra gesetzlich vertreten.

Umsatzsteueridentifikationsnummer: 27/660/0303/8

Zuständige Aufsichtsbehörde: Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz, Mittlere Bleiche 61, D-55116 Mainz

Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 7 Telemediengesetz: Präsident der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen, Prof. Dr. Peter Mudra.